

Parkplatzverordnung



01.12.2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Zweck.....	4
Geltungsbereich	4
II. Öffentliche Parkplätze	4
Öffentliche Parkplätze.....	4
Weisse Zone	4
III. Parkieren auf öffentlichem Grund.....	4
Grundsatz.....	4
Sicherheit.....	5
IV. Parkbewilligungen	5
Grundsatz.....	5
Formelles.....	5
Bewilligungserfordernis	5
Kostenlose Parkbewilligung	5
Kostenpflichtige Parkbewilligung.....	5
Schützengesellschaft.....	5
V. Zeitliche Beschränkungen	6
Weisse Zone Dorf.....	6
Ausnahme für	6
Weisse Zone Vita Parcours	6
Weisse Zone Turnhalle.....	6
VI. Gebührenpflichtige Parkplätze.....	6
Grundsatz.....	6
VII. Parkgebühren.....	6
Bewirtschaftungsdauer	6
Nachzahlen	6
Pro Jahr für Einwohner.....	6
Ordentlicher Tarif.....	7
Reisecars und Lastwagen	7
Parkbewilligungsgebühr ordentlich	7
Parkbewilligungsgebühr für Reisecars und Lastwagen.....	7
VIII. Parkplatzreservierungen / Parkplatzbenützung	7
Grundsatz.....	7
Zeitliche Überschneidungen.....	7
Reservationsgebühr	7
Kosten Besucherleitdienst	8
Gratisbenutzung.....	8
Blaulichtorganisationen.....	8

IX. Parkkontrolle	8
Besucherleitdienst	8
Überwachung.....	8
X. Finanzierung.....	8
Verwendung des Ertrages	8
XI. Reinigung	8
Reinigung Ersatzvornahme	8
XII. Strafbestimmungen.....	9
Strafbestimmungen.....	9
XIII. Schlussbestimmungen.....	9
Inkrafttreten	9

PARKPLATZVERORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE BUCHHOLTERBERG

Gestützt auf Artikel 12 des Ortpolizeireglements der Gemeinde Buchholterberg erlässt der Gemeinderat Buchholterberg nachfolgende Parkplatzverordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** Die Gemeindeplätze werden je nach Jahreszeit vielseitig genutzt. Mit der Verordnung soll die ausgeglichene und geordnete Nutzung durch alle Interessierten ermöglicht werden.

Geltungsbereich **Art. 2**¹ Diese Verordnung enthält ergänzende Vorschriften zum Ortpolizeireglement.

Sie regelt

- a) die öffentlichen Parkplätze
- b) das Parkieren auf öffentlichem Grund
- c) die Parkbewilligungen
- d) die zeitlichen Beschränkungen
- e) die gebührenpflichtigen Parkplätze
- f) die Parkgebühren
- g) die Parkplatzreservierungen/Parkplatzbenutzungen
- h) den Parkdienst
- i) die Finanzierung
- j) die Reinigung und den Wasserbezug
- k) die Strafbestimmungen

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Ortpolizeireglements, anderer Reglemente sowie des übergeordneten Rechts.

II. Öffentliche Parkplätze

Öffentliche Parkplätze **Art. 3**¹ Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Parkieranlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Buchholterberg stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

² Dies betrifft namentlich die Parkplätze:

- a) Parkplatzzone Schibistei
- b) Parkplatz Dorf (Dorfzentrum)
- c) Parkplatz Vita Parcours
- d) Parkplatz Turnhalle Hasenäscht
- e) Parkplatz Schulhaus Badhus

Weisse Zone ³ Als Parkplatz mit weisser Zone gilt namentlich:

- a) Parkplatz Dorf
- b) Parkplatz Vita Parcours
- c) Parkplatz Turnhalle Hasenäscht

III. Parkieren auf öffentlichem Grund

Grundsatz **Art. 4**¹ Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorwagen, Motorräder und Anhänger (Art. 10 ff. der eidg. Verordnung über die

technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge / nachfolgend nur noch Fahrzeuge genannt) regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen oder durch die Gemeinde erstellten Parkplätze abzustellen.

² Die Fahrzeuge müssen mit Kontrollschildern versehen sein.

³ Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstell- und Einstellplätzen auf privatem Grund gestützt auf die einschlägige Gesetzgebung.

Sicherheit **Art. 5** Die betriebliche und verkehrstechnische Sicherheit ist Sache der jeweiligen Benützenten oder Veranstaltenden.

IV. Parkbewilligungen

Grundsatz **Art. 6** ¹ Die Parkbewilligung verleiht keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt die Besitzenden lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung zu parkieren. Sie begründet keine Haftpflicht der Gemeinde.

² Zeitlich beschränkte Parkierungseinschränkungen, beispielsweise wegen Vereinsanlässen, Bauarbeiten oder dergleichen, bleiben vorbehalten.

Formelles **Art. 7** Die Parkbewilligung wird mittels vorweisen des Fahrzeugausweises ausgestellt. Die Parkbewilligung wird von der Gemeindeverwaltung erteilt und muss für jedes Kontrollschild gelöst werden. Die Parkbewilligung ist gut sichtbar anzubringen.

Bewilligungserfordernis **Art. 8** Eine Bewilligung ist in jedem Fall erforderlich für:
a) das Benutzen von Einzelparkplätzen während mehr als 24 Stunden für Fahrzeuge und Geräte aller Art
b) das regelmässige Abstellen von Fahrzeugen und Geräten aller Art

Kostenlose Parkbewilligung **Art. 9** ¹ Einwohnende der Gemeinde Buchholterberg müssen jährlich für das kostenlose Parkieren auf dem Parkplatz Schibistei auf der Gemeindeverwaltung gegen eine allfällige Bearbeitungsgebühr eine Parkbewilligung beantragen.

² Dienstfahrzeuge der Einwohnergemeinde Buchholterberg erhalten für das kostenlose Parkieren auf dem Parkplatz Schibistei eine Parkbewilligung. Diese ist ebenfalls zu beantragen.

Kostenpflichtige Parkbewilligung **Art. 10** Ortsansässige Geschäftsbetriebe, Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Buchholterberg und andere Betroffene können für das Parkieren auf dem Parkplatz Schibistei eine kostenpflichtige Parkbewilligung gemäss Art. 23 beantragen.

Schützengesellschaft **Art. 11** Mit der Schützengesellschaft Buchholterberg wird eine separate Vereinbarung getroffen, die das Parkieren für die Mitglieder der Schützengesellschaft auf dem Parkplatz Schibistei regelt.

V. Zeitliche Beschränkungen

Weisse Zone Dorf **Art. 12** Folgende maximalen Parkdauern gelten auf dem Parkplatz Dorf in der weissen Zone:
Montag – Samstag 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr 2 Stunden
Sonntag ganzer Tag 4 Stunden

Ausnahme für Kirchgemeinde **Art. 12a** Die Kirchgemeinde kann für spezifisch definierte Anlässe eine Bewilligung für die in Art. 12 aufgeführten maximalen Parkdauern einholen.

Weisse Zone Vita Parcours **Art. 13** Folgende maximalen Parkdauern gilt auf dem Parkplatz Vita Parcours in der weissen Zone:
Montag – Sonntag 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr 2 Stunden

Weisse Zone Turnhalle **Art. 14**¹ Folgende maximale Parkdauer gilt auf dem Parkplatz Turnhalle Hasenäsch in der weissen Zone:
Montag – Freitag 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr gesperrt
Ausgenommen sind Personen, welche für den Schulbetrieb tätig sind.

² Von der Sperrung ausgenommen sind die schulfreie Zeit sowie gesetzliche Feiertage.

Art. 15 Die Parkbewilligung befreit nicht von der Pflicht, zeitliche Verfügungen von Parkbeschränkungen (z.B. wegen Bauarbeiten, besonderen Anlässen, etc.) zu beachten.

Art. 16¹ Der Gemeinderat kann für Personen und Personengruppen, welche ein begründetes Interesse nachweisen, die zeitliche Beschränkung aufheben und ihnen eine kostenpflichtige Parkbewilligung gemäss Art. 21 ausstellen.

² Der Gemeinderat kann bei Gemeindemitarbeitenden Buchholterberg auf Erhebung von Bewilligungs- und Bearbeitungskosten verzichten.

VI. Gebührenpflichtige Parkplätze

Grundsatz **Art. 17**¹ Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen darf nur gegen die auf der Parkuhr, dem Ticketautomaten oder in der Parkplatzverordnung angegebene Gebühr und unter den da allfällig vermerkten Bedingungen parkiert werden.

² Als gebührenpflichtiger Parkplatz gilt namentlich:
a) Parkplatz Schibistei

VII. Parkgebühren

Bewirtschaftungsdauer **Art. 18** Der Parkplatz Schibistei wird das ganze Jahr bewirtschaftet.

Nachzahlen **Art 19** Das Nachzahlen ohne Verschieben des Fahrzeuges ist erlaubt, wenn nichts Anderes vermerkt ist.

Pro Jahr für Einwohner **Art. 20**
Bearbeitungsgebühr Fr. 10.00

Ordentlicher Tarif	Art. 21			
	Jede Stunde	Fr.	1.00	
	Höchstens pro Tag	Fr.	8.00	
Reisecars und Lastwagen	Art. 22			
	Bis zu 1 Stunde	Fr.	5.00	
	Bis zu 2 Stunden	Fr.	10.00	
	Bis zu 3 Stunden	Fr.	15.00	
	Bis zu 4 Stunden	Fr.	20.00	
	Bis zu 23 Stunden	Fr.	1.00	jede weitere Stunde
	Bis zu 24 Stunden	Fr.	40.00	maximale Parkdauer
Parkbewilligungsgebühr ordentlich	Art. 23 ¹			
	Jahres-Parkbewilligung	Fr.	300.00	pro Jahr
	Monats-Parkbewilligung	Fr.	50.00	pro Monat
	Wochen-Parkbewilligung	Fr.	25.00	pro Woche

² Die Parkbewilligung berechtigt nur zum Parkieren auf dem Parkplatz Schibistei, nicht aber auf den anderen öffentlichen Parkplätzen. Art. 15 bleibt vorbehalten.

Parkbewilligungsgebühr für Reisecars und Lastwagen	Art. 24 ¹			
	Wochen-Parkbewilligung	Fr.	160.00	pro Woche
	Tages-Parkbewilligung	Fr.	40.00	pro Tag

² Die Parkbewilligung berechtigt nur zum Parkieren auf dem Parkplatz Schibistei, nicht aber auf den anderen öffentlichen Parkplätzen Art. 15 bleibt vorbehalten.

VIII. Parkplatzreservierungen / Parkplatzbenützung

Grundsatz **Art. 25** Die vorübergehende (**Zweckentfremdung**) von Parkplätzen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde und ist gebührenpflichtig.

² Eine Bewilligung ist namentlich erforderlich für:

- a) Veranstaltungen wie Zirkusvorführungen, Viehschauen, Festzelte, Märkte, Demonstrationen, private Anlässe und sonstige Versammlungen
- b) das Benutzen für private Arbeiten und Reparaturen

Zeitliche Überschneidungen **Art. 26** Bei zeitlichen Überschneidungen und Interessenkonflikten entscheidet der Gemeinderat. Er berücksichtigt die folgenden Kriterien:
a) öffentliches Interesse der Gemeinde
b) frühzeitige Einreichung des Gesuches

Reservationsgebühr **Art. 27**¹ Die entstandenen Kosten für die Reservation, Publikation, Signalisation und den Besucherleitdienst werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

² Die Kosten für die Reservation und Signalisation (exkl. Kosten für den Einsatz des Besucherleitdienstes) belaufen sich auf Fr. 100.00 pro Tag und sind im Voraus zu begleichen. Der Gemeinderat kann auf ein Kostenbefreiungsgesuch hin die Kosten erlassen.

³ Die maximale Reservationsdauer beträgt 5 Tage. Der Gemeinderat kann die Dauer auf Gesuch hin verlängern.

⁴ Die Parkplatzreservation und der Einsatz des Besucherleitdienstes bei Beerdigungen sind von der Gebühr befreit.

Kosten Besucherleitdienst **Art. 28** Bei einem Einsatz des Besucherleitdienstes werden pro Stunde und Person Fr. 50.00 weiterverrechnet.

Gratisbenutzung **Art. 29** Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin kulturelle oder gemeinnützige Anlässe von der Übernahme der Kosten befreien.

Blaulichtorganisationen **Art. 30** Die Blaulichtorganisationen sind berechtigt, für Einsätze und Übungen öffentlichen Parkraum unentgeltlich zu benutzen und im Bedarfsfall abzusperren. Aus Haftungsgründen sind die Blaulichtorganisationen legitimiert, Motorfahrzeuge beseitigen zu lassen.

IX. Parkkontrolle

Besucherleitdienst **Art. 31** ¹ Der Gemeinderat organisiert einen Besucherleitdienst.

² In den Zuständigkeitsbereich des Besucherleitdienstes fallen die Einweisung der Fahrzeuge sowie die Anwesenheit während Anlässen.

Art. 32 An privaten Anlässen kann der Gemeinderat bei Bedarf die Anwesenheit von Besucherleitdienstehelfenden verlangen.

Überwachung **Art. 33** ¹ Der Gemeinderat überträgt die Überwachung des gebührenpflichtigen Parkplatzes an eine extern legitimierte Firma.

² In den Zuständigkeitsbereich der Parkdienstkontrolle fallen die Kontrolle der Parkuhren und weissen Zonen.

X. Finanzierung

Verwendung des Ertrages **Art. 34** ¹ Der Nettoertrag wird dem allgemeinen Steuerhaushalt gutgeschrieben.

² Aufwände für die Erstellung, den Unterhalt, die Kontrolle, die Kommunikation und Administration der öffentlichen Parkplätze werden dem allgemeinen Haushalt belastet.

XI. Reinigung

Reinigung Ersatzvornahme **Art. 35** ¹ Der Platz ist von allen Benutzenden bzw. Veranstaltenden in gereinigtem und unbeschädigtem Zustand zurückzulassen. Wird die Instandstellung durch die Verursachenden nach schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich vorgenommen, so wird die Gemeinde zur Ersatzvornahme auf Kosten der Verursachenden berechtigt.

XII. Strafbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 36 ¹ Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung oder lagert diese aus.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung des Kantons Bern. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

XIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 37 ¹ Diese Verordnung tritt per 01.12.2023 in Kraft.

² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Genehmigung

Diese Verordnung hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18.09.2023 genehmigt.

Heimenschwand, 18.09.2023

Gemeinderat Buchholterberg


Simon Reber
Gemeindepräsident


Patricia Christen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Auflagezeugnis

Diese Verordnung wurde, im Sinne des Gemeindegesetzes, vom 27. Oktober 2023 bis 27. November 2023 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde in der Ausgabe 43 des Thuner Amtsanzeigers publiziert.

Heimenschwand, 28. November 2023

Gemeindeverwaltung Buchholterberg


Jeannine Widmer
Die Sekretärin